



Ergebnisbericht der
04. Sitzung des HGB-Fachausschusses
01. Gemeinsamen Sitzung IFRS- und HGB-FA
07. Sitzung des IFRS-Fachausschusses

vom 25. bis 27. Juli 2012

Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der Sitzungen behandelt:

- IFRIC DI/2012/1
- IFRIC DI/2012/2

4. Sitzung HGB-FA

- Überarbeitung der DRS – DRS 7 Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis
- DRS 4 Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss
- Arbeitsprogramm HGB-FA
- E-DRS 27 Konzernlagebericht

HGB-FA: Überarbeitung der DRS – DRS 7 Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht besprochen; verschoben voraussichtlich auf die Sitzung im September.

1. Gemeinsame Sitzung

- E-DRS 27 Konzernlagebericht
- Verlautbarungen
- IFRS for SMEs

HGB-FA: DRS 4 Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht besprochen; verschoben voraussichtlich auf die Sitzung im September.

7. Sitzung IFRS-FA

- Neue Themen zur Interpretation der IFRS
- Disclosure Framework – weiteres Vorgehen
- Update IFRSIC Juli-Meeting
- IASB Annual Improvement Projects

HGB-FA: Arbeitsprogramm HGB-FA

Der FA erörtert die zum veröffentlichten Entwurf seines Arbeitsprogramms eingereichten Hinweise und Anmerkungen in den Stellungnahmen vor dem Hintergrund möglicher Anpassungen und Änderungen des Arbeitsprogramms. Über die Anzahl der eingereichten Stellungnahmen, die sowohl zum Konsultationsprozess als auch zum Entwurf grundsätzlich zum Ausdruck gebrachte Zustimmung wie auch über den Detaillierungsgrad der Stellungnahmen zeigte sich der FA sehr erfreut.

Nach ausführlicher Würdigung der Stellungnahmen beschließt der FA zunächst eine Anpassung der Gliederung bzw. der Struktur des Arbeitsprogramms, so dass die einzelnen Aufgaben bzw. Projekte eine ihrer Bedeutung und ihrer Priorität entsprechende Abbildung erfahren. Die im Entwurf vorgeschlagene Befassung mit den Themen

Angabe von Vorjahreszahlen im Konzernabschluss und

Angabe über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

wird bis auf Weiteres zurückgestellt. Auf diese Themen soll im Arbeitsprogramm lediglich im Rahmen eines Merkpostens hingewiesen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Änderungen und vorbehaltlich weiterer Anpassungen von geringerer Bedeutung sowie redaktioneller Art, die im Umlaufverfahren abgestimmt werden, verabschiedet der FA sein Arbeitsprogramm, das zeitnah auf der Internetseite des DRSC veröffentlicht werden soll.

HGB-FA: E-DRS 27 Konzernlagebericht

Der HGB-FA setzt seine Erörterung der möglichen Änderungen des E-DRS 27 fort, insb. die Berücksichtigung von Anmerkungen zum E-DRS 27 aus diversen Stellungnahmen, die in vorherigen Sitzungen noch nicht besprochen wurden. Dabei verständigt sich der HGB-FA nach einer intensiven Diskussion darauf, die im E-DRS 27 enthaltenen Regelungen zum

Prognosehorizont und zur Prognosegenauigkeit nicht abzuändern. Ferner beschließt der HGB-FA, „Wesentlichkeit“ als eigenständigen Grundsatz zu formulieren sowie einen Berichtsrahmen für Unternehmen vorzugeben, die freiwillig über ihre Ziele und Strategien berichten.

Im Folgenden geplant sind ein weiteres Umlaufverfahren im August sowie die Endabstimmungen zum Standardentwurf im Rahmen der September-Sitzung des HGB-FA.

Gemeins. Sitzung: E-DRS 27 Konzernlagebericht

In der gemeinsamen Sitzung diskutieren beide FA die Themen, zu denen in vorherigen Sitzungen jeweils unterschiedliche Positionen bezogen wurden. Der HGB-FA hatte in seiner Sitzung am 25. Juli 2012 seine Position zur Strategieberichterstattung und zum Prognosehorizont so verändert, dass sie mit der Position des IFRS-FA übereinstimmt. Die FA nehmen die Möglichkeit einer Abgabe einer Übereinstimmungserklärung mit dem IFRS PS *Management Commentary* und mit dem E-DRS 27 nicht auf. Ebenfalls verständigen sich die FA darauf, dass Verweise auf Rahmenkonzepte gestrichen werden, dass keine separate Definition der „außergewöhnlich hohen Unsicherheit“ erfolgt, dass bei der Darstellung des Gesamtbilds der Risikolage von Instituten und Versicherungsunternehmen aufsichtsrechtliche Kriterien zugrunde gelegt werden sowie dass eine bilanzielle Risikovorsorge nur dann eine Risikobegrenzungsmaßnahme ist, wenn im Rahmen des Risikomanagements bilanzielle Risiken überwacht und gesteuert werden.

Gemeins. Sitzung: Verlautbarungen

Die beiden FA erörtern das Thema der von ihnen zu erarbeitenden Verlautbarungen vor allem hinsichtlich einer Abstimmung der Konsultationsprozesse und zu verwendender Bezeichnungen – auch im internationalen Kontext.

Auf Grundlage des gemeinsam erarbeiteten Verständnisses beschließt der IFRS-FA neben den Interpretationen der IFRS i.S.v. § 315a HGB auch Anwendungshinweise zu den IFRS zu erarbeiten. Der FA wird zeitnah zur Sitzung eine Einladung zur Einreichung von Themeneingaben mit einer Darstellung dieser beiden Verlautbarungsarten auf der Internetseite des DRSC veröffentlichen.

Neben der Erarbeitung Deutscher Rechnungslegungsstandards, den Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die handelsrechtliche Konzernrechnungslegung, beabsichtigt der HGB-FA, auch Anwendungshinweise zu Themen der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung zu erarbeiten. Ein konkrete Umschreibung und Eingrenzung der Anwendungshinweise wird der FA im Nachgang zur gemeinsamen Sitzung bzw. zu einem späteren Zeitpunkt festlegen.

Gemeins. Sitzung: IFRS für SMEs

Im Vordergrund steht die Diskussion, ob und in welchem Umfang das DRSC eine Stellungnahme zum *Request for Information* (RFI) des IASB zur umfassenden Überprüfung des *IFRS for SMEs* abgeben soll, da sich ein unmittelbarer Einfluss auf die Rechnungslegung für deutsche Unternehmen nicht ergibt. Gleichwohl können sich Bezugspunkte zum *IFRS for SMEs* ergeben, z.B. bei internationalen Tochterunternehmen von deutschen Mutterunternehmen sowie deutschen Tochterunternehmen ausländischer Mutterunternehmen. Darüber hinaus enthält der RFI auch die konkrete Fragestellung, ob der Standard auch für kleine börsennotierte Unternehmen anstelle der IFRS angewendet werden kann.

Vor diesem Hintergrund wird generell von beiden FA Bedarf gesehen, sich inhaltlich mit dem RFI zu beschäftigen. In den nächsten Sitzungen soll die Diskussion zu den einzelnen Fragen des RFI fortgeführt werden. Auf dieser Basis ist dann auch die Entscheidung zu treffen, in welchem Umfang das DRSC eine Stellungnahme an den IASB einreicht.

IFRS-FA: Neue Themen zur Interpretation der IFRS

Zum einen befasst sich der FA mit dem vorgelegten Entwurf einer Stellungnahme an das IFRSIC zu dessen vorläufiger Agendaentscheidung vom Mai 2012 zu IAS 19: *Accounting for contribution-based promises (CBP) – Impact of the 2011 amendments to IAS 19*. In der Stellungnahme bringt der FA seine Auffassung zum Ausdruck, dass CBP, so wie sie üblicherweise in Deutschland zur Anwendung gelangen, keine *risk-sharing features* beinhalten, auf die das IFRSIC im Rahmen seiner vorläufigen Agendaentscheidung hingewiesen hat. Vorbehaltlich einiger Ergänzungen und redaktioneller Anpassungen verabschiedet der FA den Entwurf.

Vorläufige Agendaentscheidung des IFRS-FA

Der IFRS-Fachausschuss hat sich mit dem folgenden Sachverhalt auseinandergesetzt und ist zu dem unten ausgeführten vorläufigen Beschluss gelangt. In einer der nächsten Sitzungen beabsichtigt der IFRS-Fachausschuss, zu diesem Sachverhalt einen endgültigen Beschluss zu fassen. Der interessierten Öffentlichkeit wird bis zum **24. September 2012** die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben (entweder per Post an den DRSC e.V., Zimmerstr. 30, 10969 Berlin oder per E-Mail an info@drsc.de). Eingereichte Stellungnahmen werden auf der Homepage des DRSC e.V. veröffentlicht, sofern dies nicht ausdrücklich abgelehnt wird. Vor der endgültigen Beschlussfassung durch den IFRS-Fachausschuss werden eingegangene Stellungnahmen erörtert.

Zum anderen behandelt der FA einen eingereichten Themenvorschlag, der die Abgabe von öffentlichen Kauf- oder Tauschgeboten zum Erwerb von Wertpapieren einer Zielgesellschaft gem. § 35 WpÜG zum Gegenstand hat. Durch die Abgabe eines öffentlichen Erwerbsangebots entsteht regelmäßig eine bedingte Verpflichtung der erklärenden Gesellschaft als Stillhalter einer geschriebenen Verkaufsoption zur Zahlung von Geld. Als fraglich wurde es in diesem Zusammenhang angesehen, ob diese (bedingte) Verpflichtung zum

Ansatz einer finanziellen Verbindlichkeit i.S.v. IAS 32 führt. Nach eingehender Erörterung vertritt der FA die Auffassung, dass es sich im vorgelegten Fall um eine Verbindlichkeit handelt, die nicht auf einer vertraglichen Vereinbarung, sondern vielmehr auf gesetzlichen Vorschriften basiert (IAS 32.17 i.V.m. AG12). Somit gilt die Verbindlichkeit nicht als finanzielle Verbindlichkeit im Sinne von IAS 32 – ein entsprechender Bilanzposten ist nicht anzusetzen. Vor diesem Hintergrund entscheidet der FA vorläufig, den Themenvorschlag nicht in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen.

IFRS-FA: Disclosure Framework – weiteres Vorgehen

Unter Vorlage des finalen Diskussionspapiers *Towards a Disclosure Framework for the Notes* von EFRAG, ANC und FRC bekräftigt der IFRS-FA seine inhaltlichen Bedenken hinsichtlich einzelner Sichtweisen und Ausführungen im Diskussionspapier. Vor diesem Hintergrund entscheidet sich der FA gegen eine Aufnahme des DRSC in die Liste unterstützender nationaler Standardsetzer für das Diskussionspapier. Der FA betont gleichzeitig, dass die *Disclosure Framework*-Debatte und ein künftiges IASB-Projekt von hoher Bedeutung sind und dem auch in einer Stellungnahme gegenüber EFRAG Rechnung getragen werden soll. Die Schwerpunkte der Kommentierung sind Gegenstand der nächsten FA-Sitzung.

IFRS-FA: Update IFRSIC Juli-Meeting

Der IFRS-FA lässt sich über die Juli-Sitzung des IFRSIC Bericht erstatten und diskutiert ausgewählte Aspekte.

Zunächst befasst sich der FA mit dem Thema der *Current Agenda* zu IFRS 10 und IAS 28 – *Accounting for the loss of control of a group of assets or a subsidiary between an investor and its associate or joint venture*. Hierzu wird die Auffassung vertreten, dass die geplante Anpassung von IAS 28 (2011) und IFRS 10 für IFRS-Anwender in der EU ggf. nicht ausreichend ist, da das Endorsement dieser Vorschriften erst mit verpflichtender Wirkung ab

2014 vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund sollte in Erwägung gezogen werden, auch IAS 27 (2008) und SIC 13 im Sinne der vom IFRSIC präferierten Alternative 2 anzupassen (d.h. bilanzielle Abbildung von Geschäftsbetrieben (*businesses*) gem. IAS 27 und von allen anderen Einlagen gem. SIC 13).

Zu den beiden vorläufig vom IFRSIC gefassten Agendaentscheidungen zu IAS 18 und IAS 37 (*regulatory assets*) sowie zu IAS 39 (*scope of paragraph AG5*) beschließt der FA, keine Stellungnahmen einzureichen.

Zu dem beim IFRSIC aktuell in Bearbeitung befindlichen Thema (*work in progress*) zu IAS 7 (*Examples illustrating the classification of cash flows*) wird angeregt, potenzielle Änderungen oder Klarstellungen bei IAS 7 auch mit dem FASB abzustimmen, so dass insofern Einklang zwischen IFRS und US-GAAP angestrebt wird.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass das IFRSIC verstärkt Themen wieder aufzugreifen beabsichtigt, die zunächst an den IASB übergeben worden waren, vom Board aber nicht im Rahmen einer angemessenen Frist abgearbeitet wurden (*review of issues previously referred to the IASB*). Das IFRSIC wird künftig regelmäßig prüfen, ob es hinsichtlich solcher Themen selbst wieder aktiv werden soll und ob sich der jeweilige Sachverhalt und seine Umstände ggf. zwischenzeitlich geändert haben. Vor diesem Hintergrund werden derzeit sechs konkret benannte Themen für die kommenden Sitzungen näher untersucht.

IFRS-FA: IASB Annual Improvement Projects

Der FA setzt die Diskussion seiner Stellungnahme zum ED/2012/1 *Annual Improvements to IFRSs 2010-2012 Cycle* fort.

Zusätzlich zu den Ergebnissen der Diskussionen in den vorhergehenden Sitzungen wird Folgendes beschlossen:

- Bzgl. der Änderungen zu IFRS 13 soll in der Stellungnahme stärker zum Ausdruck gebracht werden, dass die Grundlagen für Schlussfolgerungen nur dann geändert

werden sollen, wenn eine korrespondierende Änderung am Standard vorgenommen wird.

- Die vorgeschlagene Regelung in IFRS 9.4.2.1(e) / IFRS 3 führt zu einer Erfassung der Fair Value-Änderungen von *contingent considerations*, die auf Veränderungen des eigenen Kreditrisikos zurückzuführen sind, im OCI. Es ist fraglich, ob das beabsichtigt war oder ob eine vollständig erfolgswirksame Erfassung der Fair-Value-Änderung zu bevorzugen wäre.

Zusätzlich hierzu erörtert der FA den Stellungnahmeentwurf von EFRAG zum ED. Die von EFRAG geäußerten Bedenken, dass die Anwendung der Änderungen zu IAS 12 unbeabsichtigte Folgewirkungen haben können, wird durch den FA nicht geteilt. Weiterhin weist der FA darauf hin, dass der EFRAG-Hinweis, die ergebnisneutrale Erfassung der auf das eigene Kreditrisiko entfallenen Fair Value-Änderungen bei finanziellen Verbindlichkeiten nicht nur in IFRS 9, sondern in IAS 39 zuzulassen, nicht im Rahmen des AIP an den IASB adressiert werden soll.

Am 4. September findet zum ED/2012/1 eine Öffentliche Diskussion statt. Im Vorfeld dazu beabsichtigt der FA, den Entwurf seiner Stellungnahme an den IASB auf der DRSC-Website zu veröffentlichen.

Zudem verabschiedet der IFRS-FA die Stellungnahme zu EFRAG's Draft Endorsement Advice zum AIP 2009-2011 Cycle. Diese Stellungnahme befürwortet ein Endorsement.

IFRS-FA: IFRIC DI/2012/1

In Zusammenhang mit der Draft IFRIC Interpretation DI/2012/1 *Levies Charged by Public Authorities on Entities that Operate in a Specific Market* befasst sich der FA mit den vorgelegten Entwürfen seiner Stellungnahmen an das IFRSIC sowie an EFRAG zu deren Entwurf einer Stellungnahme zur DI. Vorbehaltlich einiger Ergänzungen und redaktioneller Anpassungen sowie der Diskussionsergebnisse aus der Öffentlichen Diskussion des DRSC am 4. September 2012 verabschiedet der FA die Entwürfe.

IFRS-FA: IFRIC DI/2012/2

In Zusammenhang mit der Draft IFRIC Interpretation DI/2012/2 *Put Options Written on Non-controlling Interests* befasst sich der FA mit den vorgelegten Entwürfen seiner Stellungnahmen an das IFRSIC sowie an EFRAG zu deren Entwurf einer Stellungnahme zur DI. Vorbehaltlich einiger Ergänzungen und redaktioneller Anpassungen sowie der Diskussionsergebnisse aus der Öffentlichen Diskussion des DRSC am 4. September 2012 verabschiedet der FA die Entwürfe.

Impressum:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstr. 30
10969 Berlin
Tel 030-206412-0
Fax 030-206412-15
Mail: info@drsc.de

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Text veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2012 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten